

# Satzung des Vereins Otto pflanzt! e.V.

## Präambel

Otto pflanzt! engagiert sich für die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für die positive Entwicklung der Umwelt.

Dafür verfolgt Otto pflanzt! das Ziel, mindestens einen Baum bzw. Strauch für jede Bürgerin und jeden Bürger Magdeburgs zu pflanzen sowie das Bewusstsein und Handeln der Menschen zugunsten von Umwelt, Ökologie und einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern. OTTO PFLANZT! versteht sich als Teil einer freiheitlichen, offenen und solidarischen Gesellschaft und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar.

Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Verein werden getragen von Freiwilligkeit, Gleichberechtigung sowie gegenseitiger Wertschätzung und Respekt. Alle Mitglieder von OTTO PFLANZT! erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des Vereins auszurichten.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Otto pflanzt!, wird in das Vereinsregister aufgenommen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

(2) Sitz ist in Magdeburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt ausschließlich überparteiliche und überkonfessionelle Ziele.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- des Artenschutzes,
- von Bildung und Erziehung und
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Er bezweckt insbesondere

- eine Verbesserung des Klima- und Artenschutzes sowie des naturnahen Lebensgefühls der Menschen vor Ort und international,
- eine Aufwertung von Flächen durch das Bepflanzen mit ausschließlich einheimischen Pflanzen, insbesondere mit Gehölzen.
- und damit die Schaffung von Lebensräumen für alle Arten von Lebewesen, insbesondere Insekten, Vögel und andere heimische Tier- und Pflanzenarten, Ermöglichung und Anreicherung der Artenvielfalt,

- Bildung und Erziehung im Bereich Klima- und Artenschutz sowie
- Völkerverständigung, da Klima- und Biodiversitätsthemen auch immer globale Themen sind.

Dies soll erreicht werden insbesondere durch

- Schaffung, Schutz und Erhalt natürlicher und naturnaher Biotope,
- Seminare, Workshops, Informationsmaterial und andere (insbesondere erlebbare) Bildungsangebote,
- Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit,
- Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- Schaffung einer Infrastruktur für gemeinnützige Arbeit und
- Förderung generationsübergreifender Kooperationen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag in Textform auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann in einer Mitgliederversammlung über diesen Antrag entschieden werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen: durch Auflösung).
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Halbjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für drei Monate zurückbleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Dem Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe widersprochen werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.
- (7) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse, sonstige Kommunikationskanäle z.B. Instantmessenger], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedsnummer] und ggf. Bankverbindung. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzgrundordnung sowie der Datenschutzerklärung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erlassen kann.

(8) Die Mitglieder teilen Änderungen ihrer Personen- und Kontaktdaten (§4 Absatz 7) unverzüglich dem Verein mit.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie kann auf Beschluss des Vorstandes als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden, dabei ist die elektronische Stimmabgabe zulässig.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher (beim Mitglied eingehend) in Textform per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Anträge, die einen Mitgliederbeschluss voraussetzen, müssen für die Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Sofern die Sache keinen Aufschub erlaubt, kann die Einladung auch kurzfristiger erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung nimmt hierbei ihre Aufsichtsfunktion wahr.

(5) Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen
- Mitgliedsbeiträge (§ 5)
- Satzungsänderungen

- Auflösung des Vereinsgeschäfts
- Wahl der Kassenprüfer\*innen

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unmaßgeblich ist hierbei die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine\*n Bevollmächtigte\*n oder ein anderes Mitglied, die jeweils mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein müssen, vertreten lassen. Diese können jedoch nicht mehr als zwei zusätzliche Stimmen führen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht), falls nicht abweichend geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Blockwahlen sind zulässig.

(9) Beschlüsse über eine Satzungsänderung erfordern eine 2/3 Mehrheit. In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen die vorgesehenen Änderungen beigefügt sein.

### **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens 3 Mitgliedern des Vereins.

(2) Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands nach außen vertreten werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

(4) Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger\*innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.

(6) Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine\*n Geschäftsführer\*in bestellen. Diese\*r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Die Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären.

(9) Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig.

(10) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbständig vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

(11) Vorstand können nur natürliche Personen werden, welche auch Vereinsmitglied sind.

### **§9 Vereinsordnungen**

Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Magdeburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der 3. Mitgliederversammlung am 05.04.2022 beschlossen.

Magdeburg, 05.04.2022

Babett Nafe

Steffen Tilsch

Felix Bosdorf

Christoph Petzold